

Preis: 1,90 DM



U 1260 A

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 4. November 1988	Nr. 46
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Vom 6. September 1988	1061
Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Forstpraktikanten. Vom 19. Oktober 1988	1062
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 30. September 1988 . . .	1063
Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft. Vom 14. Oktober 1988	1077
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Griechischen Republik in Frankfurt/Main, Herrn Nicolas Vamvounakis. Vom 18. Oktober 1988 . . .	1078
Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels. Vom 21. Oktober 1988	1078
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Frankfurt/Main, Herrn Heinz Ludwig Bickerle. Vom 18. Oktober 1988 .	1078
Bekanntmachung über die Änderung einer Eintragung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Saarland. Vom 18. Oktober 1988	1078
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

253 Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zustän-
digkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Vom 6. September 1988

S. 122), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes:

Artikel 1

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) — vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (Amtsbl.

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 21. April 1977 (Amtsbl. S. 509) wird wie folgt geändert:

§ 6

Forstpraktikanten, denen bis zur Neuregelung der Ausbildungsbeihilfe Abschläge in Höhe von 30 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9 gezahlt werden, haben bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lediglich Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen in Höhe des gezahlten Abschlages.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. Oktober 1988

Der Minister für Wirtschaft

Hoffmann

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

240 **Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis
Neunkirchen**

Vom 30. September 1988

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Landschaftsschutzgebiete umfassen:

in der Gemeinde Eppelborn:

L 4 01 01 **III- und Theeltal**

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreisgrenze mit der B 269 am Ortseingang Lebach — Stadtteil Aschbach. Der B 269 folgend in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnstrecke Illingen—Lebach. An der Bahnstrecke entlang nach Osten bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/13 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler.

Zwischen den Parzellen 141/13 und 141/22 weiter nach Osten bis zur Hinterkante der Bebauung der Calmesweiler Straße. An der Hinterkante entlang, dabei die Calmesweiler Straße überquerend, aufstoßend auf die DB-Strecke

Illingen—Lebach. Dieser nach Osten folgen bis zur Gemarkungsgrenze Bubach-Calmesweiler. Der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend, aufstoßend auf die Parzelle 140/2 Flur 10 Gem. Bubach-Calmesweiler. Der Nordgrenze auf der Parz. 140/67 nach Westen folgend, aufstoßend auf die Calmesweiler-Straße, dieser nach Norden folgen bis zum Schnitt mit der Parzelle 141/3. An der Nordgrenze der Parz. 141/3 entlang nach Westen bis zur Flurgrenze zwischen Flur 10 und Flur 13. Der Flurgrenze in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der Flurgrenze Flur 14. Der Flurgrenze der Flur 14 zuerst in östlicher, dann in nördlicher Richtung folgend, aufstoßend auf den Feldweg Calmesweiler/Aschbach, diesem folgend in nördlicher Richtung bis zur Kreisgrenze, dieser folgend in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

L4 01 02 **Eppelborn — Kesselwald — Kepp**

Ausgangspunkt ist das Frauenerholungsheim in Wiesbach an der L.II.O. 300, dieser folgend bis zum kurz vor Eppelborn gelegenen Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Habach/Eppelborn. Von hier in östlicher Richtung entlang der Parzellen 247/1; 247/2; 247/3; 247/4 und weiter in nördlicher Richtung entlang der Parzellen 247/4 und 247/6, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle 256/147 und in nördlicher Richtung zwischen der Bebauungsgrenze und der Parzelle 256/10 weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle bis zum Schnittpunkt mit der Wegparzelle 126/3. Diesen Weg in östlicher Richtung folgend bis zur Parz. 2/7 in Flur 3, Blatt 1 der Gemarkung Eppelborn und weiter in nördlicher Richtung folgend bis zur Wegeparzelle 119/1, dann dem Weg folgen in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze der Flur 3, Blatt 1 Gemarkung Hierscheid. Der Grenze folgend in nördlicher Richtung bis zum Eckpunkt der aufstoßenden Parz. 175. Zwischen dem Wald und den Parz. 175; 372/174; 371/173; 334/173; 333/173; 72; 171; 170; 169 der Linie folgend bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hierscheid. Der Parz. 163 in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 345/173, dieser in nordöstlicher Richtung folgend zur L.II.O 302 (Eppelborn-Hierscheid).

Dieser Straße in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Parz. 335/154 und 342/157 weiter in nordöstlicher Richtung der Parz. 335/154 folgend und den

entlang den Parz. 275; 432/250; 431/250; 251/3; 251/2; 401/252; 400/252; sowie 623/253 aufstoßend auf die L.I.O. 128. Diese überquerend zwischen den Parz. in Flur 10 Stennweiler in östlicher Richtung Parz. 991/300; 992/322 entlang Parz. 861/321; 317/5; 317/4; 348; 347; 866/349; 508/278; 507/278; 871/279; 510/279; 271; 270; 1030/269 weiter zwischen den Parzellen in südöstlicher Richtung Parz. 1030/269; 262/1; 547/264 und 272 entlang Parz. 263/1 und 263/2 aufstoßend auf die Parz. 355. In südlicher Richtung die Parzellen 371; 374 entlang bis zum Schnitt mit der Parzelle 177/2 Flur 4. Zwischen den Parzellen 177/2 und 376/2; 177/2 und 177/1 entlang, aufstoßend auf die Gewanngrenze zwischen „Eichenheck“ und „Vorn in der Muhl“. Der Gewanngrenze folgen bis zur Parz. 174/1. Den östlichen Grenzen von 174/1 und 232/173 nach Süden folgen, aufstoßend auf die Parz. 195. Zwischen den Parzellen 195 und 287/196 nach Süden bis zur Flurgrenze zwischen Flur 4 und Flur 5. Dieser Flurgrenze nach Süden folgen bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Stennweiler—Schiffweiler. Auf der Gemarkungsgrenze nach Westen bis zum Schnitt mit der Parzelle 39/1 Gemarkung Schiffweiler Flur 18. Den östlichen Grenzen von den Parzellen 265/4; 115/46 und 116/46 folgen bis zur hinteren Bebauungsgrenze entlang bis zur Parzelle 79. Der südlichen Grenze der Parz. 79 nach Westen folgen bis zur Parzelle 190/84.

Zwischen den Parzellen 190/84 und 83; 191/84 und 83 aufstoßend auf die Flurgrenze zwischen Flur 18 und Flur 19. Der Flurgrenze nach Norden, entlang bis zur Parzelle 161 Flur 19. Der Ostgrenze der Parzelle 161 nach Norden folgen bis zur Gewanngrenze. Dieser Gewanngrenze nach Westen folgen bis zur Parzelle 17, deren Ostgrenze nach Norden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Schiffweiler—Stennweiler. Auf der Gemarkungsgrenze nach Westen bis zur Parzelle 90/3, Flur 5, Gemarkung Stennweiler (Gewanngrenze). Der Gewanngrenze nach Norden folgend, aufstoßend auf die L.I.O. 128. Von dort aus über die L.I.O. 128 nach Südwesten zurück zum Ausgangspunkt.

L 4 05 05 Schiffweiler-Itzenplitz

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der L.II.O. 295 mit der Gemarkungsgrenze Schiffweiler/Merchweiler. Dieser Gemarkungsgrenze zwischen Schiffweiler und Merchweiler in südwestlicher Richtung — zeitweise der Kreisgrenze — folgend und dann der Grenze zwischen Schiffweiler und Neunkirchen bis zum Schnitt mit dem Waldweg Distrikt 148. Diesem Weg folgend bis aufstoßend auf die Verbindungsstraße Bildstock-Madenfelderhof-Landsweiler bei der Höhe 330,3.

Der Straße entlang Richtung Bildstock bis zur Kreisgrenze. Der Kreisgrenze nach Westen folgen bis zum Schnitt mit der L.II.O. 262 Bildstock-Reden.

Der Straße dann in Richtung Reden folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle Nr. 3/18, diese umrundend und weiter entlang der Parzelle 3/15 aufstoßend auf die DB-Linie Saarbrücken—Neunkirchen. Der DB-Linie in Richtung Saarbrücken folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle Nr. 428/(1) 299 — ehemaligen Grubenbahn Itzenplitz. Von hier zwischen den Parzellen 428/(1)299; 299/11; 299/12, Flur 8, Gemarkung Heiligenwald in nordöstlicher Richtung und weiter zwischen den Parzellen 129; 121/20; 116; 130/9 in Flur 1 bis zum Schnitt mit der Parzellengrenze 130/6. Von hier weiter die Parzellen 130/6; 130/7; 140/8; 115/123; 115/124 umrundend, entlang der Parzelle 115/134 aufsto-

ßend auf die L.II.O. 296. Diese überquerend, ca. 50 m in Richtung Heiligenwald folgend bis zum Schnitt mit der Wegeparzelle 40/89. Nun diesem Weg folgend bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Wemmetsweiler bis zum Schnitt mit der L.II.O. 295. Von hier der L.II.O. 295 in Richtung Heiligenwald folgend bis zum Schnitt mit der Parzelle 22/7 Flur 1. Von hier entlang der Grenze der Parzellen 22/7 und 40/177 folgend, die Parzelle 40/49 umrundend und weiter den Parz.-Grenzen 40/173; 40/171; 40/174 folgend bis zum Schnitt mit der Gemarkungsgrenze Schiffweiler/Wemmetsweiler. (Ausgangspunkt)

L 4 05 06 Ehem. Steinbruch Witt

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Parkstraße mit der Parz. Nr. 469/41. Entlang dieser Parzelle geht es weiter entlang der Parz. 44/8 aufstoßend auf die Parz. der Deutschen Bundesbahn Nr. 463/56, an dieser Parz. entlang bis zur Parz. 275/77. Von hier in westlicher Richtung weiter, entlang den Parz. 95/2; 108/9 und 44/6 aufstoßend auf die Parkstraße, dieser bis zum Ausgangspunkt folgend.

L 4 05 07 Schiffweiler — Schmalwies

Ausgangspunkt ist der Schnitt des Mühlbachweges mit der Parz. Nr. 518/93 auf der Graulheck, Gemarkung Schiffweiler, Flur 21. Von hier weiter in südlicher Richtung entlang den Parzellen 518/93; 91/1; 91; 90; 552/89; 77; 554/75; 81/1; 242/74, weiter entlang den Parz. 81/1; 82; 85; 86; 87; 330/88; 331/88. Von hier in nordöstlicher Richtung entlang der Parz. 79; 552/89; 90; 91; 92/1; 518/93 auf den Mühlenweg und zurück zum Ausgangspunkt.

in der Kreisstadt Neunkirchen:

L 4 06 01 Großer Hirschberg

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Straßengabelung der Landstraßen Ludwigsthal, Wellesweiler, Bexbach L.II.O. 226 und L.II.O. 227 mit dem Autobahnzubringer.

Im Norden:

L.II.O. 226 in Richtung Bexbach bis zur Blies-Überquerung bei der Hasseler Mühle.

Im Osten:

Ab Hasseler Mühle der Blies folgend bis zur Autobahn BAB A 6.

Im Süden:

In westlicher Richtung der BAB A 6 folgend bis an die Unterführung des Feldwirtschaftsweges Limbach-Kohlhof (Hirschberg).

Im Westen:

Von der Unterführung abknickend nach Westen der Forstgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Autobahnzubringer und diesem weiter westlich folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 06 02 Zoo

Ausgangspunkt ist der Kreuzungspunkt Zoostraße — Iltisweg.

Steinbruch einschließlich bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze Flur 8, Flur 9. Dort rechtwinklig in nordöstlicher Richtung der Flurgrenze Flur 8 folgend bis zur Parzelle 691/196 wieder rechtwinklig abknickend in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Parzelle Nr. 875/20 und rechtwinklig abknickend in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit den Fluren Nr. 10, 9 und 13.

Von diesem Schnittpunkt folgen wir in nordwestlicher Richtung dem Feldweg oberhalb der Blies bis zum Bahnkörper der DB Neunkirchen—St. Wendel und dort weiter dem Bahnkörper folgend in nördlicher Richtung bis zum rechtwinklig abbiegenden Feldweg im Kuhfeld, diesem in westlicher Richtung folgend, den Baltersbacher Weg überquerend weiter in westlicher Richtung bis Forst-Feldgrenze am Höhenpunkt 357,5 mit der Stadtgrenze Neunkirchen — Ottweiler, dieser folgend bis zum Schnittpunkt Waldweg (alte Schiffweilerstraße — Reiherwald). Ab diesem Weg abknickend in südlicher Richtung bis zum Schnitt mit der B 41 und dieser folgend bis zur westlichen Abknickung der Stadtgrenze Neunkirchen. Dieser folgen wir bis zum Schnittpunkt mit der DB Neunkirchen—Schiffweiler, folgend der DB in südöstlicher Richtung bis zur DB-Unterführung Sinnerthal. Von dort abknickend in östlicher Richtung dem Forstweg III A folgend bis zum Schnittpunkt mit der B 41, dort abknickend in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

in der **Gemeinde Spiesen-Elversberg:**

L 4 07 01 Bäckerwäldchen, Kleberbach, Mühlental

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der L.II.O. 243 mit der BAB A 8. Der BAB in nördlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze zwischen Spiesen-Elversberg und Neunkirchen. Dieser Grenze dann in östlicher Richtung folgend entlang Hofgut Menschenhaus über die Spieser Mühle und entlang dem Rödschestal. In nördlicher Richtung den Forstabteilungen 70, 72 und 74 entlang bis zum Schnittpunkt mit der L.II.O. 241. Diese überschreitend weiter der Forstgrenze folgend, den Gansbergfriedhof umgehend, die Gansbergstraße überquerend und aufstoßend auf den Schnittpunkt der Flurgrenzen 15 und 11. Von hier weiter in östlicher, dann südlicher Richtung entlang der Flurgrenze Flur 11 und 17 bis zur östlichen Ecke der Parz. 16 in Flur 17. Die Straße „Hackenbornertrift“ überquerend, weiter zwischen den Parz. 243/24 und 244/24 aufstoßend auf den Hackenbornerweg Parz. 30/1. Diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Spitze der Parz. 40 Flur 17. In nordöstlicher Richtung folgend dem Nassenwalderweg Parz. 83/1 in Richtung WBZ, das WBZ Parz. Nr. 86/1 umrundend, einschließlich der Parzellen 82/8; 82/4; 82/5; 81/1 und 81/2 und einmündend in den Kothweierweg (Verbindungsstraße Spiesen—WBZ). Von hier weiter entlang der Flurgrenze der Flur 16 und 22 bis zum Schnittpunkt mit der Forstgrenze der Abt. 60, dieser in westlicher Richtung folgend bis zum Schnitt mit der L.II.O. 243 und dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

L 4 07 02 Ruhbachtal—Kirchendick

Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der BAB A 8 (B 41 alt) mit der L.I.O. 112. Von hier der L.I.O. 112 folgend bis zur hinteren Bebauungsgrenze der Waldstraße Parz. 1/767;

1/684; 1/84; 1/83; 1/82; 1/81; 1/80; 1/79; 1/78; 1/77; 1/76; 1/75; 1/164; 1/163; 1/162; 1/161; 1/160; 1/159; 1/158; 1/157; und 1/156. Von hier die Sportplatzanlage Elversberg umrundend, aufstoßend auf die L.I.O. 112, dieser folgend bis zum Schnitt mit der Forstgrenze Abt. 111. Den Forstgrenzen 111 und 116 folgend bis zum Schnitt mit der Gemeindegrenze Elversberg/Sulzbach. Von hier dieser Gemeindegrenze folgend bis zum Schnitt mit der BAB A 8 (B 41 alt) und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

(2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der anliegenden topographischen Karte M. ca. 1:30 000 sowie in Grundkarten M. 1:5 000 dargestellt. Die Grundkarten M. 1:5 000 werden beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — Ottweiler, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die bezeichneten Gebiete werden geschützt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch den Schutz soll insbesondere bewirkt werden, daß ein für viele Tier- und Pflanzenarten ausreichender Lebensraum für lebensfähige Populationen, eine über die Gebiete selbst hinausreichende klimatische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsräume und eine für den Wasserkreislauf stabilisierende und verbessernde Funktion des Bodens gewährleistet wird. Die bezeichneten Gebiete werden auch geschützt, um sie als naturnahe Erholungslandschaft und wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, d. h. die insbesondere den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuß schmälern.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeigen bedürfen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderungen von Zäunen und anderen Einfriedigungen;
3. Abbau, Einbringen oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Bodenbestandteilen sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtgebieten;

5. die Anlage bzw. wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen sowie das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
6. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
7. die ober- und unterirdische Anlage oder ober- und unterirdische Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
8. das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen, sowie das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
9. die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt aller Art;
10. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
11. die Umwandlung von Talwiesen (Grünland) in Ackerflächen, soweit wiederkehrende Überflutungen durch Hochwasser (also in Auen) zu erwarten sind.

nach Abs. 1 und 2.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach § 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der in Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. *Stehen Berichtigung vom 24.01.1989 (Abl 7/89)*

(4) Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergeht.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG im bisherigen Umfang; § 4 Abs. 2 Ziffern 4 und 10 behalten ihre Gültigkeit;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 4 Abs. 3 und 4 zugelassen, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 16. Juli 1984 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1266 ff.) außer Kraft.

Ottweiler, den 30. September 1988

Der Landrat in Neunkirchen

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. R. Hinsberger

263

**Stellenausschreibung
des Ministers für Wirtschaft**

Vom 14. Oktober 1988

Beim Geologischen Landesamt des Saarlandes ist die Stelle einer Dezernatsleiterin/eines Dezernatsleiters für den Fachbereich „Ingenieurgeologie, Planung, Lagerstätten“ zu besetzen. Die Stelle ist dem Eingangsamte des höheren Dienstes (Bes.-Gr. A 13) zugeordnet. Für die Dauer von vier Jahren werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12 gezahlt.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

— die Befähigung für den höheren geologischen Staatsdienst besitzen

oder

— Diplom-Geologe sein.

Spezialkenntnisse im Unterrotliegenden sind erwünscht.

Bei Einstellung im Angestelltenverhältnis wird für die Dauer von vier Jahren die Grundvergütung der Vergütungsgruppe III gezahlt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung im Amtsblatt des Saarlandes beim Minister für Wirtschaft, Postfach 10 10, 6600 Saarbrücken, einzureichen.



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Februar 1989	Nr. 7
------	--	-------

Inhalt

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	Seite
Bekanntmachung über die Widmung, Umstufung, Einziehung und Umbenennung von Landstraßen I. und II. Ordnung. Vom 12. Januar 1989	214
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung 274, Teilstrecke Klarenthal/Krughütte bis Sprinkshaus, im Bereich der Landeshauptstadt Saarbrücken, von km 0 + 000 bis km 0 + 345, einschließlich der Einmündung der Landstraße II. Ordnung 275 (Krughütterstraße) und der Anlegung eines kombinierten Rad- und Gehweges, innerhalb der Gemarkung Gersweiler. Vom 18. Januar 1989	217
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau (Kuppenabsenkung) der Landstraße I. Ordnung 139 zwischen Schwalbach-Sprengen und Püttlingen-Köllerbach im Kreuzungsbereich des Forstweges F 423, von km 0 + 000 bis km 0 + 260, innerhalb der Gemarkungen Sprengen und Kölln. Vom 24. Januar 1989	218
Änderung der Richtlinie für die Förderung von Ausbildungsplätzen mit Mädchen in gewerblich-technischen Berufen im Rahmen des Ausbildungsförderungsprogrammes Saarland — AFP — vom 28. Oktober 1988, Amtsblatt des Saarlandes vom 1. Dezember 1988, Seiten 1178 ff. Vom 23. Januar 1988	218
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Bewahrungsgewerbe. Vom 18. Januar 1989	219
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 05 01 „Hühnerbrunnerwiesen“ in der Gemeinde Schiffweiler, Gemarkung Heiligenwald. Vom 18. Januar 1989	219
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 1063 ff.). Vom 24. Januar 1989	223
Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 26. Januar 1989	223

III. Amtliche Bekanntmachungen

244

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausweisung von Landschaftsschutz-
gebieten im Landkreis Neunkirchen**

Vom 1. Februar 2006

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1550) verordnet der Landkreis Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

Artikel 1

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LSG-VO) im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1063), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2005 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 108) wird in § 5 um folgenden Punkt ergänzt:

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

6. für die Errichtung von Windenergieanlagen nach den einschlägigen planungsrechtlichen, eingriffsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen innerhalb der im Landesentwicklungsplan Umwelt festgelegten Vorranggebiete für Windenergie.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 1. Februar 2006

Landkreis Neunkirchen
— **Untere Naturschutzbehörde** —
Dr. R. Hinsberger
Landrat

67

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

71

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen

Nach § 5 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2006 (Amtsbl. S. 244), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Strom-

72

netzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Blies" (L 6609-305), Seite
vom 12. Dezember 2017 2092

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur.	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen.	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof.	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof.	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017.	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017.	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017	2108

320 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305)

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 286 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Blieskastel, Gemarkungen Bierbach, Webenheim, Lautzkirchen, Blieskastel und Neualtheim, in der Gemeinde Gersheim, Gemarkungen Walsheim, Herbitzheim, Bliesdalheim, Gersheim und Reinheim, in der Stadt Homburg, Gemarkungen Beeden-Schwarzenbach, Homburg, Wörschweiler und Einöd, in der Gemeinde Kirkel, Gemarkungen Altstadt und Limbach, der Stadt Neunkirchen, Gemarkung Kohlhof und in der Stadt Bexbach, Gemarkung Niederbexbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Jeweils eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Blieskastel, der Gemeinde Gersheim, der Stadt Homburg, der Gemeinde Kirkel, der Stadt Neunkirchen und der Stadt Bexbach. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforder-

derlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit einer Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

der Arten und Ihrer Lebensräume:

1337 Biber (*Castor fiber*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

1032 Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 027 Silberreiher (*Casmerodius albus*)

A 031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

A 072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

A 082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

A 084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

A 140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

A 193 Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 099 Baumfalke (*Falco Subbuteo*)

A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

A 260 Schafstelze (*Motacilla flava*)

A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des teils naturnahen Fließgewässerverlaufs und der angrenzenden Biotopkomplexe mit Auenwäldern, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden, feuchtem Grünland und Unterwasservegetation, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beitragen und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bieten.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beein-

Seiten 2094-2098 nicht relevant

oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt, S. 1063),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. I, S. 309),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12. Dezember 1973 (Amtsblatt, S. 867),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach vom 10. Dezember 2001 (Amtsbl. S. 281)

sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bliesau bei Beeden“ vom 4. März 2016 (Amtsbl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

